

Reservenetzkapazität

1. Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit ihm betrieben werden, können Reservenetzkapazität bestellen.
2. Die Höhe der Reservenetzkapazität, wie auch die zeitliche Inanspruchnahme legt der Kunde fest. Sie ist abhängig von der zeitlich befristeten Belieferung bei Ausfall seiner Eigenerzeugungsanlagen. Sie ist in der Höhe begrenzt auf die im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung. Ein fehlender Wärmeabsatz bei KWK-Anlagen berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität.
3. Die Höhe der Reservenetzkapazität bestimmt der Kunde; sie kann auch Null betragen. Die Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden.
4. Die bestellte Reservenetzkapazität kann jährlich zeitgleich mit der Anmeldung der Revisionszeit der Eigenerzeugungsanlage, das sind in der Regel 2 Monate vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, angepasst werden.
5. Beginn, Maximum, die voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität müssen dem Netzbetreiber unverzüglich gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden. Für die zeitliche Inanspruchnahme der bestellten Netzreservekapazität bis zu 600 Stunden werden die veröffentlichten Leistungsentgelte je nach in Anspruch genommener Stundenanzahl um einen Reduktionsfaktor vermindert.
6. Bei einer Inanspruchnahme bis zu 200 Stunden wird der Reduktionsfaktor 0,25, über 200 Stunden bis 400 Stunden 0,30 und über 400 Stunden bis 600 Stunden 0,35 angesetzt. Überschreitungen der Reservenetzkapazität bis zu 10 % werden zum gleichen Preis abgerechnet. Für darüber hinaus gehende Überschreitungsleistungen wird der volle Jahres-Leistungspreis erhoben.
7. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Reservenetzkapazität ist jährlich durchzuführen; die abrechnungsrelevante Jahreshöchstlast wird um die kumulierte Zeitdauer der in Anspruch genommenen Reservenetzkapazität gemindert. Die Zeitdauer der Inanspruchnahme wird am Ende des Abrechnungsjahres ermittelt. Bei Inanspruchnahme z. B. in lastschwachen Zeiten können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
8. Störungsbedingte Inanspruchnahmen von Reservenetzkapazitäten sind unverzüglich fernmündlich unter Nennung des Eintritts und der Störungsursache anzuzeigen. Innerhalb von drei Werktagen sind Beginn und das Ende der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität anhand geeigneter Belege in ihrer Auswirkung auf die Eigenerzeugung schriftlich nachzuweisen. Ohne entsprechende fristgemäße Mitteilung wird die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahmen von Reservenetzkapazität sind dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.
9. Die Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität gilt für die in einer Ergänzung zum Netznutzungsvertrag aufgelisteten Eigenerzeugungsanlagen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, höhere Netzkapazitäten als die bestellten vorzuhalten. Sofern höhere Netzkapazitäten in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber im Sinne eines sicheren Netzbetriebes, Abschaltungen beim Verursacher vornehmen.